



# Förderverein Stiftung Kulturerbe im ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern e. V.

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Stiftung Kulturerbe im ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern“. Er wird im folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 17139 Liepen, Kreis Demmin, und trägt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Demmin den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Pflege und Erhaltung des Kulturerbes im ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre auf dem einschlägigen Gebiet
  - die Konzeption und Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen, Tagungen sowie Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen zum Vereinszweck
  - die Erstellung, den Druck und die Herausgabe von Veröffentlichungen über den Vereinszweck
  - den Kontakt zur Wirtschaft und zu privaten und öffentlichen Institutionen
  - die Information der Öffentlichkeit über den Vereinszweck
  - die Information und die Verbindung der Vereinsmitglieder untereinander und mit Freunden und Sponsoren des Vereins
  - die Einwerbung von Geld- und Sachmitteln sowie Dienst- oder Personalleistungen für den Vereinszweck und seine Verwirklichung
  - die Unterstützung der rechtsfähigen gemeinnützigen Stiftung bürgerlichen Rechts „Stiftung Kulturerbe im ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern“ in Liepen mit den Mitteln des Vereins
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet.
- (3) Die Aufnahme von nicht voll geschäftsfähigen Personen bedarf der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand bis spätestens 30.09. eines Jahres vorliegen, um für das Folgejahr wirksam zu werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
  - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
  - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
  - Beitragsrückstände von mehr als einem JahrÜber den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (5) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitgliedes erlöschen seine Rechte an dem Verein und an dem Vereinsvermögen. Sämtliches in den Händen des Ausscheidenden befindliches Vereinsvermögen ist zurückzugeben. Auf die Rückzahlung des Jahresbeitrags besteht kein Anspruch.

### § 4 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den Beschlüssen zu verhalten und die Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, Vorschläge einzubringen und Hinweise an den
- (4) Vorstand zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

### § 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

### § 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Wahl der Kassenprüfer
  - c) die Festsetzung von Beiträgen
  - d) die Entlastung der Organe des Vereins nach Entgegennahme der Berichte
  - e) Satzungsänderungen
  - f) die Entscheidung über die Berufung gegen Entscheide des Vorstandes
  - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) die Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt; sie soll im ersten Quartal durchgeführt werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung der Mitglieder einzuberufen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig erachtet oder wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes stellen.

### § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) 2 Beisitzern
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Nachwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

### § 8 Der Beirat

Der Beirat besteht aus Vereinsmitgliedern und/oder Nichtmitgliedern, die ein Interesse an der Förderung des Vereinszwecks haben und mit ihrer Fachkompetenz zur Erreichung der Vereinsziele beitragen. Die Zahl der Beiratsmitglieder und die Dauer ihrer Tätigkeit sind variabel und werden im Einzelfall von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen, und nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

### § 9 Stimmrecht

- (1) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, im Falle von juristischen Personen durch die gesetzlichen Vertreter.

### § 10 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um den Verein und die Verwirklichung seiner Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben dieselben Recht wie ordentliche Vereinsmitglieder.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### § 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht zu erstatten. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

### § 12 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und im voraus bis Ende Januar des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
- (2) Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Mitglieder zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an die Stiftung Kulturerbe im ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern oder deren Rechtsnachfolger, die es dann nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung kultureller Zwecke verwenden darf.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert oder wenn seine Steuerbegünstigung entfällt.

### § 14 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, unwirksam sein oder unwirksam werden, so tritt an ihre Stelle ein Bestimmung, mit der das mit der rechtswidrigen oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Ergebnis bestmöglich verwirklicht werden kann.
- (2) Die übrigen Bestimmungen der Satzung und die Wirksamkeit der Satzung als Ganzes werden von einem Fall von Absatz (1) dieser Bestimmung nicht berührt.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form am 01.05.2005 von der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen.

17139 Liepen, den 01.05.2005